

## ABWESENHEITS-REGLEMENT

Gestützt auf Art. 10 Schulordnung vom 1. August 2018 erlässt der Schulrat Cazis dieses Reglement betreffend Abwesenheiten von Schülern/innen (siehe [www.schulecazis.ch](http://www.schulecazis.ch)). Grundlage für dieses Reglement bilden das Schulgesetz des Kantons Graubünden sowie die Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes Graubünden. Verstösse gegen dieses Reglement werden gemäss Schulordnung der Schule Cazis geahndet.

Dieses Abwesenheits-Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

### Absenzen

Absenzen sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, die oft kurzfristig notwendig werden und aus plausiblen Gründen schnell «bewilligt» respektive akzeptiert werden (meist durch Klassenlehrpersonen), zum Beispiel Erkrankungen in der Familie oder der Verwandtschaft sowie wichtige familiäre oder religiöse Ereignisse und Feierlichkeiten. Bei Erkrankungen oder gesundheitlichen Problemen von Schüler/innen teilen die Erziehungsberechtigten dies den Lehrpersonen umgehend mit. Die Schule Cazis verlangt, dass Absenzen aus gesundheitlichen Gründen von mehr als 5 Tagen durch ein Arztzeugnis bestätigt werden.

### Urlaub und Jokertag

Urlaube sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten liegen (zum Beispiel für Auslandsaufenthalte, Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlern/innen sowie ausserschulische Förderung von besonders begabten Schülern/innen).

Persönlich motivierte Schulabwesenheiten für Freizeitaktivitäten oder eine Ferienverlängerung (vorzeitige Abreise oder für eine verspätete Rückreise) gelten in der Regel nicht als stichhaltig begründete Abwesenheiten.

Jokertag: Die Schülerinnen und Schüler der Schule Cazis haben Anspruch auf einen Jokertag pro Schuljahr (ohne Begründung). Wird der Jokertag während des Schuljahres beansprucht, teilen die Erziehungsberechtigten dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin das gewünschte Datum mindestens zwei Tage im Voraus mit (Kontaktheft). Der Jokertag wird nicht gewährt, wenn die Schule oder die Klasse spezielle Projekte plant. Der Anspruch erlischt am Ende des Schuljahres.

Dieser Jokertag kann auch für eine Ferienverlängerung beansprucht werden; wird eine Ferienverlängerung bewilligt, erlischt der Anspruch auf den Jokertag. Der Jokertag kann auch in Form von zwei halben Tagen bezogen werden. Einzelne Lektionen werden als halbe Tage gerechnet. Am 1. Schultag nach den Sommerferien kann kein Jokertag bezogen werden.

### Dispensationen

Schülerinnen und Schüler können aufgrund von aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen vom Unterricht dispensiert werden, wenn dies zum Wohl des Kindes oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erforderlich ist (zum Beispiel bei Gewaltandrohung, Mobbing oder anderen Krisen). Dazu holt die Schulträgerschaft das Einverständnis des Schulinspektorates ein.

## Zuständigkeit

Lehrpersonen können schulische Abwesenheiten bis maximal zwei (2) Tage in Eigenverantwortung bewilligen (Kontaktheft). Gesuche für drei (3) und mehr Abwesenheitstage müssen schriftlich eingereicht und begründet werden.

Für Ferienverlängerungen muss der Jokertag eingesetzt werden. Je nach Anzahl der zusätzlichen Urlaubstage wird das Gesuch von der Schulleitung, dem Schulrat oder dem Inspektorat (mehr als 15 Schultage) beurteilt; die Liste unten gibt darüber Aufschluss. Um eine sorgfältige Klärung mit den Schulbeteiligten zu gewährleisten, benötigen die zuständigen Stellen genügend Zeit für Abklärungen (siehe Fristen).

Fehlen Schüler/innen mehr als 15 Tage pro Schuljahr im Unterricht, müssen die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch mit Begründung an das Inspektorat einreichen (Frist: 20 Tage).

## Urlaubstage und Jokertag: Fristen

	Frist	Bewilligung durch	Form
Ein (1) Jokertag während Schuljahr	2 Tage	Klassenlehrperson	Kontakt-/Absenzenheft
Ein (1) Jokertag als Ferienverlängerung	12 Tage	Klassenlehrperson	Kontakt-/Absenzenheft
Begründetes Urlaubsgesuch bis 5 Tage	15 Tage	Schulleitung (via Lehrperson)	Schriftlicher Antrag
Begründetes Urlaubsgesuch bis 15 Tage	20 Tage	Schulrat (via Schulleitung)	Schriftlicher Antrag
Begründetes Urlaubsgesuch von mehr als 15 Tagen	20 Tage	Inspektorat, Amt für Volksschulen	Schriftlicher Antrag

## Aufhebung der bisherigen Rechtsgrundlagen:

Dieses Abwesenheits-Reglement ersetzt das Urlaubsreglement aus dem Jahre 2015 sowie das Jokertags-Reglement aus dem Jahre 2013.

Cazis, 12. Dezember 2018



Doris Bundi  
Präsidentin Schulrat



Peter Fröhner  
Schulleitung

